

Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen



An die Arbeitgeber,
die das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen
Diözesen (ABD) anwenden

86152 Augsburg
E-Mail:
sekretariat@bayernkoda.de
Telefon: 0821 3166 8981
Telefax: 0821 3166 8989

1. März 2021

Wichtige Informationen aus der Arbeit der Bayer. Regional-KODA

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Vorsitzender der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen und Sprecher der Dienstgebervertreter in dieser Kommission möchte ich Sie über folgende wichtige Themen informieren:

1. Kurzarbeit:

Die Regelung zur Kurzarbeit im ABD wurde aufgrund der bestehenden Corona-Lage verlängert bis Jahresende 2021. Die Regelung für die Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 der Ordnung unserer Kommission (entspricht Art. 2 Abs. 1 Buchstabe e und f Grundordnung) wurde ebenfalls verlängert. Sie ermöglicht es Ihnen, von der im ABD festgelegten Aufzahlung auf das Kurzarbeitergeld durch den Arbeitgeber auf 95 % des vorherigen Nettoentgelts abzuweichen. Voraussetzung dafür ist, dass – sofern eine Mitarbeitervertretung besteht – mit der Mitarbeitervertretung eine Dienstvereinbarung geschlossen wird. Zuvor muss der Mitarbeitervertretung die finanzielle Lage dargestellt werden. Besteht keine MAV, dann ist entsprechend des Wortlauts des ABD die Mitarbeiterschaft entsprechend zu informieren.

2. Ballungsraumzulage

Sofern Sie zu den oben benannten Rechtsträgern gehören und im Raum München Ihren Sitz haben (bzw. dort Mitarbeiter/innen beschäftigt) und Ihre Mitarbeiter/innen einen Anspruch gemäß ABD auf die sog. Ballungsraumzulage haben, weil sie in einer der Gemeinden im Ballungsraum München wohnen und arbeiten, ist der in der Vollversammlung der Kommission am 24.02.2021 gefasste Beschluss für Sie einschlägig.

In Verhandlungen mit der Mitarbeiterseite in der Kommission konnte - wie bei der Aufzahlung auf das Kurzarbeitergeld – die befristete Entlastungsmöglichkeit erreicht werden, die Ballungsraumzulage auf das bis 30.04.2020 geltende Niveau abzusenken, wenn Einrichtungen Corona-bedingt große Einnahmeverluste haben und „...nur so die sonstigen finanziellen Verpflichtun-

gen erfüllen können.“ Auch dafür muss der Nachweis erbracht werden. Die Absenkungsmöglichkeit gilt im Zeitraum vom 01.03.2021 bis 31.12.2021.

Die Dienstgebervertreter/innen in der Kommission haben diesen Antrag eingebracht, weil insbesondere aus dem Ordensbereich verschiedentlich Anfragen kamen, ob bestimmte Leistungen aus dem ABD angesichts der schwierigen finanziellen Lage abgesenkt werden könnten. Dies ist nicht möglich. In der Kommission konnte aber bezüglich der beiden Punkte (Aufzahlung auf das Kurzarbeitergeld und jetzt Ballungsraumzulage) eine Beschlussfassung erreicht werden. Die Ballungsraumzulage war im Jahre 2019 (also vor Corona) aufgrund des Vorpreschens der Stadt München aus Gründen der zunehmend schwieriger Lage bei der Gewinnung von Personal deutlich erhöht worden. Besonders im Bereich der Kindertageseinrichtungen bestand keine Wahl dazu, da die Gefahr bestand, dass Beschäftigte zu kommunalen Kindergärten wechselten. Da die Ballungsraumzulage eine allgemeine Zulage für alle Mitarbeiter/innen war und ist, bestand arbeitsrechtlich keine andere Möglichkeit, als auch den anderen Beschäftigten diese Erhöhung zu gewähren. Angesichts der hohen Lebenshaltungskosten im Raum München ist das auch durchaus gerechtfertigt. Die Inkraftsetzung dieser Erhöhung konnte im Gegensatz zur Stadt München, die die Erhöhung zum 01.01.2020 durchführte, um vier Monate bis zum 01.05.2020 hinausgeschoben werden. Dies war der Ansatz der Dienstgebervertreter/innen, hier zwar nicht rückwirkend, aber ab 01.03.2021 befristet eine Absenkungsmöglichkeit zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Floß. Sprecher der Dienstgeber

Wortlaut des Beschlusses:

„Arbeitgeber gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e) und f) und Absatz 2 GrO können anstelle der Leistung nach Absätzen 4 bis 6 die Leistungen nach Absätze 1 bis 3 gewähren, wenn sie – belegt durch einen Bericht über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung in entsprechender Anwendung von § 27a Absatz 2 Nr. 1 MAVO – nur so ihre sonstigen finanziellen Verpflichtungen erfüllen können. Soweit eine Mitarbeitervertretung gebildet ist, bedarf dies einer Dienstvereinbarung. In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist der Nachweis in einer Mitarbeiterversammlung abzugeben. Kann eine Mitarbeiterversammlung nicht stattfinden, sind die Beschäftigten in Textform zu informieren.“

Artikel 2 Grundordnung:

Geltungsbereich

„(1) Diese Grundordnung gilt für

(a Diözesen, b Kirchenstiftungen, c Verbände von Kirchenstiftungen, d Diözesan-Caritasverbände)

e) die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
f) die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren Einrichtungen.

(2) Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind verpflichtet, diese Grundordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend.